

Pressemitteilung

des universitären Verteidigerteams

zum Beschluss des LG Mainz vom 28.10.2013
AZ: 3 Qs 25/13 u. 29/13



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Lehrstuhl Prof. Zopfs
Lehrstuhl Prof. Erb
Lehrstuhl Prof. Bock

Vorgehen der Ermittlungsbehörden rechtswidrig

Weiterer Erfolg für das „Café Balance“: Nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen zwei Mitarbeiter der städtischen Drogenhilfeeinrichtung stellt die 3. Strafkammer des Landgericht Mainz nun auch fest, „dass die Art und Weise der Durchsuchungsmaßnahme rechtswidrig war.“ Wegen des Verdachts der Duldung illegaler Drogengeschäfte durchsuchten im Mai 2012 über 100 Polizeibeamte in einem Großeinsatz die Einrichtung im Mainzer Stadtgebiet und sorgten für viel Aufsehen (vgl. Presseberichte). Im Anschluss übernahmen Dozenten und Professoren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ehrenamtlich die Verteidigung der beschuldigten Mitarbeiter, weil sie das Vorgehen der Ermittlungsbehörden für überzogen hielten. Dieser Einschätzung folgt nun das Landgericht Mainz im Beschwerdeverfahren. Das Gericht hält die Anordnung der Durchsuchung zwar noch für rechtmäßig, bezeichnet den massiven Polizeieinsatz jedoch mit deutlichen Worten als rechtswidrig. So hält es den Ermittlern vor, dass „es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten [...] geboten war, die Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten und mit einem wesentlich geringeren Einsatz von Polizeikräften zu durchsuchen.“ Das Vorgehen habe insbesondere wegen „Anzahl und Ausrüstung der eingesetzten Beamten“ und der mehrstündigen Abriegelung des Geländes sogar das „Gepräge einer sog. Razzia aufgewiesen“, für die es keine Ermächtigung gegeben habe. Insgesamt hätten die Ermittler weder den damals bereits „deutlich abgeschwächten Tatverdacht“ noch das „Interesse der Mitarbeiter an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren Klienten“ ausreichend berücksichtigt.

Die Verteidigung begrüßt die deutlichen Worte der Richter: „Die Kammer hat klargestellt, dass ein solches Vorgehen rechtswidrig ist und dem sensiblen Bereich der Drogenhilfe nicht gerecht werden kann“, erklärt Univ.-Prof. Dr. jur. Jan Zopfs in einer ersten Stellungnahme. Rechtsanwalt Dr. Christoph Schallert ergänzt: „Wir gehen davon aus, dass der Beschluss ein deutliches Signal an die Ermittlungsbehörden ist, in Zukunft dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung zu tragen.“

Mainz, den 08.11.2013

Prof. Dr. Volker Erb, Prof. Dr. Knud-Christian Hein, RA Dr. Christoph Schallert, Prof. Dr. Jan Zopfs

Kontakt:
RA Dr. Christoph Schallert, Ch.Schallert@uni-mainz.de,
06131/39-22030, 0178/6122203